

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Besondere Prüfungsbestimmungen für das Lehramt Biologie an der  
Universität Potsdam

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

Sekundarstufe I, Zweifach, Primarstufe/Sekundarstufe I, Zweifach, Primarstufe, Schwerpunktfach  
Semesterwochenstunden: 50  
**Hauptstudium**  
Semesterwochenstunden: 18

Lehrgebiet	Semester	5.	6.
Didaktik d. Biologie		2 V	2 P+1Ü
Spezielle Botanik		2 V	
Spezielle Zoologie		2 V	
Humanbiologie		1 P	
Grundlagen der Ökologie		2 V	
Verhaltensbiologie			2 V
Evolutionsbiologie			2 V
Mikrobiologie			2 V
<b>gesamt</b>		<b>9</b>	<b>9</b>

## Besondere Prüfungsbestimmungen für das Lehramt Biologie an der Universität Potsdam

Vom 2. Juli 1998

Gemäß § 91 Abs.1 Nr.1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam am 2. Juli 1998 die folgenden Prüfungsbestimmungen erlassen:<sup>1</sup>

### § 1 Umfang und Inhalt

(1) Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge zum Fach Biologie umfasst die folgenden Fachprüfungen:

1. Allgemeine und Spezielle Botanik
2. Allgemeine und Spezielle Zoologie
3. Pflanzenphysiologie
4. Tierphysiologie

(2) Inhalte der Fachprüfungen sind die nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Inhalte der Lehrveranstaltungen. Sie werden durch Schwerpunktsetzung durch die entsprechenden Prüferinnen und Prüfer spezifiziert.

### § 2 Durchführung der Prüfung

(1) Die Fachprüfungen zur Zwischenprüfung können nach dem Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen im Prüfungszeitraum des 4. Semesters abgelegt werden. Sie können auch studienbegleitend abgelegt werden.

(2) Die Fachprüfungen werden als mündliche Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 20 Minuten und darf 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Die Liste der Prüferinnen und Prüfer wird vom Prüfungsausschuss spätestens 10 Tage vor Beginn des Prüfungszeitraumes veröffentlicht.

(4) In der Regel muss der erforderliche Abschluss der Zwischenprüfung bis zum Beginn des Hauptstudiums nachgewiesen werden. Auf Antrag an den Prüfungsausschuss und nach Einzelfallprüfung kann das Hauptstudium auch ohne vollständigen Nachweis der Zwischenprüfung begonnen werden. Hierzu bedarf es der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.

<sup>1</sup> Bestätigt durch Schreiben des MWFK vom 17. März 1999

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Zwischenprüfung werden folgende Anforderungen gestellt:

- Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums laut Studienordnung gemäß § 9
  - Allgemeine Botanik
  - Allgemeine Zoologie
  - Spezielle Botanik
  - Spezielle Zoologie
  - Chemie für Biologen
  - Biochemie
  - Molekularbiologie
  - Allgemeine Zellbiologie
  - Pflanzenphysiologie
  - Tierphysiologie
  - Humanbiologie
  - Grundlagen der Ökologie<sup>2</sup>

(2) Es sind jeweils nur die zu der beabsichtigten Fachprüfung gehörenden Unterlagen einzureichen.

(3) Die Prüfungszulassung für die Fachprüfung wird bei der/beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Biologie eingeholt und dient der Anmeldung zur Zwischenprüfung beim Prüfungsamt der Universität. Dieses spricht die endgültige Zulassung zur Prüfung aus.

(4) Über eine Anmeldung zu den Fachprüfungen der Zwischenprüfung entscheidet die/der Kandidat/in.

### § 4 Bewertung

(1) Die Prüfungsleistungen werden von der/vom jeweiligen Prüferin/Prüfer mit einer Note bewertet.

(2) Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn das Prädikat jeder Fachnote mindestens „ausreichend“ lautet.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung werden die Noten der einzelnen Prüfungsfächer gleich gewertet.

### § 5 Übergangsregelung, In-Kraft-treten

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die nach In-Kraft-treten dieser Ordnung in einem Lehramtsstudiengang Biologie an der Universität Potsdam immatrikuliert werden. Die Studierenden, die ihr Studium bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der bisherigen vorläufigen Prüfungsordnung oder gemäß dieser Ordnung beenden wollen.

(2) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

<sup>2</sup> nur für Studiengänge Sekundarstufe II und Sekundarstufe I/II mit Biologie als Erstfach

## Ordnung für das Pflichtpraktikum (berufspraktische Ausbildung) im Diplomstudiengang Verwaltungswissenschaft an der Universität Potsdam

Vom 14. Januar 1999

Gemäß § 84 Abs.1 Nr.5 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Oktober 1996 (GVBl. I S. 422), hat der Senat der Universität Potsdam am 14. Januar 1999 die folgende Ordnung erlassen:

### § 1 Ziel und Inhalt des Arbeitsaufenthalts

(1) Der Arbeitsaufenthalt soll den Studierenden Einblicke in mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder eröffnen und sie mit den Anforderungen und Problemzusammenhängen der Praxis bekannt machen. Der Arbeitsaufenthalt dient auch der Einübung, Überprüfung und Ergänzung der bisherigen an der Universität vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten.

(2) Die berufspraktische Ausbildung soll die vermittelten Studieninhalte vertiefen. Dazu gehören insbesondere:

- Aufbau, Aufgaben und Funktionsweise von politisch-administrativen Institutionen in Deutschland und/oder im internationalen Kontext;
- Zusammenspiel von Politik und Verwaltung im Bundesstaat, auf kommunaler und/oder internationaler Ebene;
- Institutionelle Arrangements, Funktionsweisen, Probleme und Leistungen staatlicher Steuerung und gesellschaftlicher Selbstregelung in ausgewählten Politikbereichen;
- Bedeutung des öffentlichen Rechts im öffentlichen und privaten Sektor;
- Bedeutung volkswirtschaftlicher Rahmenbedingungen;
- Anwendung betriebswirtschaftlicher Konzepte und Instrumente (Kostenrechnung, Buchführung, Personalmanagement, Marketing etc.)

Der Arbeitsaufenthalt übt damit eine wichtige Orientierungsfunktion für eine realitätsgerechte Ausrichtung des verbleibenden Hauptstudiums sowie die spätere Berufswahl aus.

(3) Die Tätigkeit während des Arbeitsaufenthalts soll über das bloße Kennenlernen und die passive Beobachtung von Arbeitsbereichen hinausgehen. Es kommt darauf an, dass den Praktikanten/innen nach einer entsprechenden Einarbeitungszeit konkrete Aufgaben übertragen werden, damit sie sich mit den tatsächlichen Arbeitsweisen und -abläufen der jeweiligen Praktikumsgeber vertraut machen können.

(4) Anzustreben ist, die Praktikanten/innen nach einer Einführung in die Arbeit fachlich und persönlich so in das Organisationsgefüge und die Arbeitsstruktur zu integrieren, dass sie im Rahmen ihres Arbeitszusammenhangs teilweise selbständige und eigenverantwortliche Tätigkeiten übernehmen können. Es sollte versucht werden, in der jeweiligen Institution eine Betreuungsperson zu gewinnen.